

Beschäftigungsduldung

- Relevant u. a. für Personen, deren Asylverfahren negativ abgeschlossen wurde
- Gesetzesentwurf, soll am **01.01.2020** in Kraft treten
→ § 60c AufenthG
- **Duldung für 30 Monate** (für Arbeitnehmer*in, die*den Ehegatten*in / Lebenspartner*in und minderjährige Kinder)
→ anschließend Möglichkeit des Übergangs in eine **Aufenthaltserlaubnis (AE) nach §25b** (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration) **oder §18a** (AE für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung) AufenthG
- **Voraussetzungen** für die Erteilung der Beschäftigungsduldung:
 1. **Identität muss geklärt sein** (oder der Ausländer muss „alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen haben“),
(Antragsteller + Ehegattin)
 2. **Seit mind. 12 Monaten im Besitz einer Duldung**
(gibt den Ausländerbehörden Gelegenheit, die Aufenthaltsbeendigung oder Maßnahmen zur Vorbereitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen zu betreiben, z. B. Pass(ersatz)beschaffung;
Beschäftigungsduldung nicht direkt im Anschluss an einen ablehnenden Asylbescheid)
 3. **Seit mind. 18 Monaten sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit regelmäßiger Arbeitszeit von mind. 35 h / Woche (bei Alleinerziehenden mind. 20 h / Woche)**
 4. **Lebensunterhalt innerhalb der letzten 12 Monate durch die Beschäftigung gesichert**
 5. Lebensunterhalt weiterhin durch Beschäftigung gesichert
(Sicherung des L. gilt allein für die erwerbstätige Person, nicht für Ehegattin und Kinder)
 6. Hinreichende mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache
 7. Nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt (Antragsteller + Ehegattin)
 8. Keinen Bezug zu extremistischen / terroristischen Organisationen, keine Unterstützung dieser Organisationen (Antragsteller + Ehegattin)
 9. Minderjährige ledige Kinder:
 - Tatsächlicher Schulbesuch (bei Kindern im schulpflichtigen Alter) muss nachgewiesen werden
 - Keine Fälle nach §54 Abs. 2 Nr. 1 bis 2 AufenthG (schwerwiegendes Ausweisungsinteresse)
 - wg. Verurteilung zu mind. 1 Jahr Freiheitsstrafe;
 - Oder: vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte;
 - Oder: Verurteilung zu mind. 1 Jahr Jugendstrafe
 - Nicht wegen Straftat nach §29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Betäubungsmittelgesetz verurteilt (Anbau, Herstellung und Handel mit BTM)
 10. Bei Verpflichtung zu Integrationskurs muss dieser erfolgreich abgeschlossen worden sein
(Antragsteller + Ehegattin)
- Kann widerrufen werden, wenn eine der Voraussetzungen nicht mehr erfüllt wird
(Nr. 2 und 3: kurzfristige Unterbrechungen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, bleiben unberücksichtigt)
- Beendigung der Beschäftigung muss der Arbeitgeber der zuständigen Ausländerbehörde innerhalb von zwei Wochen mitteilen
- Personen aus sicheren Herkunftsländern sind (nahezu) ausgeschlossen
- Fristen beachten, z. B. bzgl.:
 1. Datum der Einreise: Einreise vor / nach einem best. Stichtag führt zu unterschiedlichen Regelungen
 2. Identitätsklärung, Beschaffung von Dokumenten
- Einige Voraussetzungen müssen von *beiden* Ehepartnern / Lebenspartnern erfüllt werden (siehe oben), sonst bekommt *keiner* die Beschäftigungsduldung (!)